

Vortrag 23.05.2017 bei Haus & Grund Darmstadt, Rechtsanwalt und Notar Hans-Otto Döll

Die Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung des Haus- und Grundstückseigentümers

1. Vorbemerkung

Vorsorge für **Unfall**

Krankheit

Alter

sollte eigenverantwortlich und nach den eigenen Vorstellungen gestaltet werden. Die Vorsorgevollmacht wirkt häufig im Grenzbereich zwischen dem Leben und dem Tod. Trotz ihres oft so gewählten Wortlauts hat sie nach dem Tod nur geringe Bedeutung. Regelungen hierzu sollten in letztwilligen Verfügungen (Testament, Erbvertrag) getroffen werden.

2. Vorsorgevollmacht

§ 1896 BGB (Auszug)

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen...

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(Anm.: Unterstreichungen, auch in den folgenden Gesetzestexten, stammen vom Autor)

Die Person des / der Bevollmächtigten muss vor Errichtung des Dokuments befragt werden wegen ihrer Bereitschaft, die Aufgabe und die damit verbundene hohe Verantwortung zu übernehmen. Es erfolgt grundsätzlich keine Kontrolle der Bevollmächtigten durch das Betreuungsgericht. Es muss daher ein **absolutes Vertrauensverhältnis** bestehen wegen der Gefahr des Missbrauchs.

Textbeispiele für eine Vorsorgevollmacht können aus der nachstehenden Publikation entnommen werden:

„Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“,
Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-67602-41, 6. Aufl. 2015
über www.justiz.bayern.de kostenfrei herunter zu laden

2.1 Vorsorgevollmacht

Die Vermögenssorge kann durch Bevollmächtigungen in **Einzelangelegenheiten (Spezialvollmacht) oder Generalvollmacht** erfolgen. Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Eine entsprechende Vollmacht zu Vermeidung der Betreuung entspricht damit der Generalvollmacht.

Es empfiehlt sich auch für den Immobilieneigentümer die Erteilung einer solchen Generalvollmacht, sofern ein starkes Vertrauensverhältnis zum Bevollmächtigten (z.B. Ehepartner, Kind) gegeben ist, da diese den größtmöglichen Handlungsspielraum eröffnet und nicht für jede Einzelmaßnahme, wie z.B. Betriebskostenabrechnung, Wohnungsübergabe, Mietverträge, eine ausdrückliche Regelung getroffen werden muss.

Bei der Generalvollmacht sollte klarstellend und ggf. einschränkend eine Aussage getroffen werden, ob **Schenkungen**, auch an den Bevollmächtigten selbst, möglich sein dürfen. Damit kann noch vor dem Ableben des Vollmachtgebers die Ausnutzung schenkungssteuerli-

cher Freibeträge (z.B. an Enkel, die testamentarisch nicht begünstigt wurden) vorgenommen werden. Die Gefahr besteht jedoch in Schenkungen, die die testamentarischen Regelungen aushöhlen. Dieser Punkt muss daher sorgfältig geprüft werden.

Außerdem sollte bedacht werden, ob bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bevollmächtigten die Person, die das größte Vertrauen genießt, die Vollmachten der anderen Bevollmächtigten widerrufen darf.

Daraus leitet sich der Formulierungsvorschlag ab:

Textbeispiel Generalvollmacht:

Generalvollmacht

Ich erteile hiermit

Herrn / Frau

- nachfolgend „der Bevollmächtigte“ genannt -,

General - Vollmacht,

mich in **allen** persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen eine Stellvertretung gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außegerichtlich umfassend zu vertreten.

Der Bevollmächtigte ist -nicht ?- berechtigt, **Schenkungen** aus meinem Vermögen, auch -nicht ?- an sich selbst, vorzunehmen.

Er ist -nicht ?- berechtigt, die nachstehende Ersatzbevollmächtigung zu widerrufen.

Die Generalvollmacht soll durch meinen Tod oder durch meine Geschäftsunfähigkeit nicht erlöschen.

Untervollmacht

Der Bevollmächtigte kann in Vermögensangelegenheiten Untervollmacht erteilen und dabei diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte übertra-

gen. In den persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar, Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden.

In- sich- Geschäfte

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Bevollmächtigte in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass er befugt ist, Rechtsgeschäfte in meinem Namen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

2.2 Einzelne Vollmachten

Vollmachten für bestimmte Einzelfälle können beispielsweise erteilt werden als Vollmacht für **Bankgeschäfte**, z.B. Verwaltung des Wertpapierdepots, Zahlungen des notwendigen Lebensbedarfs. Eine **Bankvollmacht** sollte gesondert und parallel bei der betroffenen Bank hinterlegt werden.

Praxistipp:

Obwohl die Generalvollmacht weiter reicht als eine einzelne Bankvollmacht, bereiten die Kreditinstitute bei deren Vorlage gelegentlich Probleme und wollen dann Verfügungen nicht ausführen. Es empfiehlt sich, zur Vorbeugung einem Generalbevollmächtigten zusätzlich eine Vollmacht auf dem Vordruck des Kreditinstituts zu erteilen.

Eine Vollmacht für die **Immobilienverwaltung** kann ebenfalls erteilt werden. Darin sollte eine abstrakte Regelung getroffen werden und sodann Einzelregelungen aufgelistet werden.

Textbeispiel:

Frau/ Herrn

Name, Adresse,

wird **Vollmacht** erteilt,

für mich alle Willenserklärungen im Zusammenhang mit der Vermietung und Bewirtschaftung meines Hausgrundstücks

(Adresse)

abzugeben und entgegenzunehmen. Er darf mich in diesem Zusammenhang gerichtlich und außergerichtlich vertreten und Untervollmacht erteilen. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf mein Konto IBAN geleistet werden.

Die nachfolgende Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

Die Vollmacht berechtigt insbesondere zum Abschluss und zur Abänderung und Beendigung von Mietverträgen durch Kündigung oder Mietaufhebungsvereinbarung, Einziehung der Mieten, die Verwaltung der Mietkautionskonten, Erteilung von Betriebskostenabrechnungen, Abnahme und Übergabe der Mieträume, Geltendmachung meiner Ansprüche aus den Mietverträgen sowie etwaiger Schadenersatzansprüche gegen Mieter und Dritte, Durchführung und Beauftragung von Instandsetzungs- Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen (bis zu einem Umfang von ? im Einzelfall ?).

Der Bevollmächtigte darf eine Hausverwaltung beauftragen und deren Tätigkeit durch Einsicht in die Buchhaltung und Belege kontrollieren.

(vgl. dazu: Die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht des Immobilieneigentümers, Verlag Haus & Grund, 3. Aufl. 2016, S. 38)

Der Nachteil dieser Einzelvollmacht sind vergessene Angelegenheiten. Eine Kreditaufnahme ist in diesem Zusammenhang nur möglich, wenn die Vollmacht notariell beurkundet wurde. In diesem Falle sollte dies in der Vollmacht ausdrücklich erwähnt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die General- oder Spezialvollmacht so zu gestalten, dass der Bevollmächtigte den **Nachweis der Geschäftsunfähigkeit** erbringen muss (durch ärztliches Attest, Nachteil: Zeitverzögerung) oder nur in den Vermögensangelegenheiten nur im Zusammenwirken mit einer weiteren Vertrauensperson (Steuerberater, Rechtsanwalt) handeln darf. Außerdem kann ein Kontrollbevollmächtigter bestellt werden, der das Recht hat, die Bevollmächtigten (vor allem in Vermögensangelegenheiten) zu überprüfen und ggf. die Vollmacht zu widerrufen.

2.3 Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte sollte zur Vermeidung gerichtlicher Betreuerbestellung weiterhin zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten befugt sein. Die nachfolgende Aufzählung trägt den gesetzlichen Vorgaben Rechnung:

§ 1904 Abs. 1 BGB: Textbeispiel:

Ärztliche Maßnahmen

Die Vollmacht umfasst die Befugnis zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, wie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

§ 1906 Abs. 3 BGB: Textbeispiel:

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Der Bevollmächtigte hat weiterhin die Befugnis zur Einwilligung in eine dem natürlichen Willen widersprechende ärztliche Maßnahme gemäß § 1906 Abs. 5, Abs. 3 BGB.

§ 1906 Abs. 1 BGB: Textbeispiel:

Unterbringung

Die Vollmacht berechtigt dazu, meinen Aufenthalt zu bestimmen. Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis zu Unterbringungsmaßnahmen, insbesondere auch eine Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, die sonstige Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung oder die Vornahme von sonstigen Freiheitsentziehungsmaßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente o. ä. über einen längeren Zeitraum.

Hinweis: Zusätzlich ist die **gerichtliche Genehmigung** erforderlich, § 1906 Abs. 2 BGB.

Textbeispiel:

Sonstiges

In allen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. wahrzunehmen, alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen, Einsicht in meine Krankenakten zu nehmen und Entscheidungen über Untersuchungen, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe zu treffen. Die Betroffenen werden dazu insoweit von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Ersatzbevollmächtigter

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte stirbt oder zum Handeln nicht in der Lage ist, sei es wegen Erkrankung oder Abwesenheit, ohne dass der Fall der Verhinderung nachzuweisen ist, ernenne ich als Ersatzbevollmächtigten

Herrn/Frau X, wohnhaft

Der Ersatzbevollmächtigte hat dieselbe Rechtsstellung wie der Bevollmächtigte, darf jedoch -keine ?- Schenkungen vornehmen.

Der Ersatzbevollmächtigte darf die Vollmacht des Hauptbevollmächtigten -nicht ?- widerrufen.

Im Innenverhältnis, d. h. ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis, gilt folgendes:

Heimunterbringung:

Sollte ich betreuungsbedürftig werden, möchte ich, solange es geht, in meinem Haus/meiner Wohnung bleiben und dort betreut werden. Ich möchte erst dann in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung untergebracht werden, wenn mein Aufenthalt zu Hause ohne ständige Hinzuziehung von ausgebildetem Pflegepersonal nicht mehr möglich ist.

Weitere denkbare Regelungen zum **Innenverhältnis**, also den Rechtsbeziehungen zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem, sind beispielweise:

Bestattungsanordnungen: Festlegung von Bestattungsunternehmen und Bestattungsart, Friedhof, Einzelheiten der Trauerfeier,

Anordnungen zur Pflege: Person, Einrichtung,

Benennung einer **Kontrollperson** und Festlegung von deren Aufgaben und Befugnissen (z.B. Steuerberater oder Rechtsanwalt).

(vgl. dazu: Die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht des Immobilieneigentümers, Verlag Haus & Grund, 3. Aufl. 2016, S. 51 ff.)

Bei der Bevollmächtigung von nahestehenden Personen, was den Regelfall darstellt, kann auch folgendes geregelt werden:

Textbeispiel:

Weitere Anweisungen an den Bevollmächtigten möchte ich nicht treffen. Mir ist bekannt, dass die Vollmacht sofort wirksam wird. Dennoch wünsche ich keine Wirksamkeitsbeschränkung dergestalt, dass die Vollmacht erst im Vorsorgefall wirksam wird. Die Bestellung eines zweiten Bevollmächtigten oder einer sonstigen Kontrollperson wird ausdrücklich nicht gewünscht.

Von der Vollmacht soll erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt, beispielsweise durch Geschäftsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit. Bis zum Eintritt eines solchen Vorsorgefalles soll von der Vollmacht nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ich es wünsche.

3. Betreuungsverfügung

§ 1897 BGB Bestellung einer natürlichen Person (Auszug)

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden...

4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. ...

Der Betreuer wird vergütet nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG), unterliegt der Kontrolle des Betreuungsgerichts und hat jährlich dem Gericht eine Abrechnung vorzulegen.

Bei der Verwaltung von Immobilien ist es nicht sichergestellt, dass der Betreuer die notwendige Fachkunde und Infrastruktur besitzt. Wenn also keine Vorsorgevollmacht erteilt werden kann wegen nicht geeigneter Bevollmächtigter, empfiehlt sich auch dazu die Betreuungsverfügung.

Praxistipps:

Es sollte festgelegt werden, dass die Immobilienverwaltung von einer zu benennenden Hausverwaltung des Vertrauens durchgeführt werden soll.

Sinnvoll ist es weiterhin, auch in einer Vorsorgevollmacht eine Betreuungsverfügung aufzunehmen, nach der der Bevollmächtigte im Falle des Falles zum Betreuer bestellt werden sollte.

Textbeispiel:

Grundverhältnis, Betreuungsverfügung

Durch die vorstehende Vollmachterteilung soll die Bestellung eines Betreuers vermieden werden, d. h. die Vollmacht soll auch dann wirksam bleiben, wenn ein Betreuer für mich bestellt wird. Für den Fall, dass die Bestellung eines Betreuers dennoch notwendig werden sollte, wünsche ich, dass der Bevollmächtigte, ersatzweise der Ersatzbevollmächtigte, zum Betreuer bestellt wird.

4. Patientenverfügung

§ 1901a Patientenverfügung (Auszug)

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

Ohne Patientenverfügung entscheidet ein Betreuer nach dem mutmaßlichen Patientenwillen aufgrund konkreter Anhaltspunkte, wie im § 1901 Absatz 2 BGB geregelt.

Wenn dies vermieden werden soll, muss eine Patientenverfügung errichtet werden:

Voraussetzungen des **§ 1901 a BGB** für eine wirksame Patientenverfügung:

Einwilligungsfähiger Volljähriger, schriftlich.

Welchen **Inhalt** muss die Patientenverfügung haben?

Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) dazu vom 06.07.2016 (BGH XII ZB 61/16, DNotZ 2017 S. 199 ff. mit Anm. Renner) hat ein großes Echo in der Öffentlichkeit zur Folge gehabt.

Es hieß, der BGH habe hunderttausende Patientenverfügungen zunichte gemacht (RA Wolfgang Pütz), es seien sogar Millionen Patientenverfügungen wirkungslos geworden (DIPAT).

In dem entschiedenen Fall hatte eine Patientin, stark zusammengefasst, Vorsorgevollmachten erteilt und gewünscht, dass

im unmittelbaren Sterbeprozess,

bei nicht vorhandener Aussicht auf Erlangung des Bewusstseins

oder des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen ihres Körpers,

„lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben“.

Sie äußerte:

„Ich möchte in Würde und Frieden sterben können, nach Möglichkeit in meiner vertrauten Umgebung.“

Die Patientin erlitt einen Schlaganfall und stimmte selbst der Verlegung einer PEG-Sonde im November 2011 zu. Im Januar 2012 kam sie ins Pflegeheim und im Frühjahr 2013 verlor sie ihr Bewusstsein nach mehreren epileptischen Anfällen.

Die bevollmächtigte Tochter und die Hausärztin wollten die Maßnahme nicht beenden. Die beiden **nicht bevollmächtigten Töchter** wollten über einen Kontrollbetreuer die Anweisung zur Einstellung der Therapie erreichen.

Dem widersprach der Bundesgerichtshof:

„Die Äußerung „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthält jedenfalls für sich genommen keine konkrete Behandlungsentscheidung. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber ggf. durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen“ (BGH XII ZB 61/16, DNotZ 2017 S. 199 ff. mit Anm. Renner S. 208).

Damit hat der BGH m.E. sogar die Position des Bevollmächtigten gestärkt.

Praxistipp:

Dennoch sollten vor allem ältere Patientenverfügungen nach dieser Entscheidung noch einmal durch Fachleute überprüft werden.

Textvorschlag:

Allgemein

Der vorstehende Bevollmächtigte bzw. Ersatzbevollmächtigte ist durch meine nachstehende Unterschrift ausdrücklich bevollmächtigt, auch zu medizinisch indizierten Eingriffen für mich die Zustimmung zu erteilen oder eine solche zu verweigern.

Unabhängig vorstehender Ermächtigung des Bevollmächtigten zu indizierten ärztlichen Eingriffen im Falle meiner Bewusstlosigkeit oder Bewusstseinsstrübung für mich die notwendige Zustimmung zu erteilen oder eine solche Zustimmung zu verweigern, erkläre ich hiermit, nachdem ich mich über die medizinische Situation und rechtliche Bedeutung einer solchen Erklärung ausführlich informiert habe, dass ich im Falle

irreversibler Bewusstlosigkeit,

wahrscheinlich schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder

des dauernden Ausfalls lebenswichtiger Funktionen meines Körpers oder

bei infauster Prognose hinsichtlich meiner Erkrankung

mit solchen Maßnahmen nicht einverstanden bin. Für den Fall, dass durch eine solche ärztliche Maßnahme nicht mehr erreicht werden kann als eine Verlängerung des Sterbevorgangs oder eine Verlängerung des Leidens, verweigere ich hiermit ausdrücklich die Zustimmung zu irgendwie gearteten ärztlichen Eingriffen, zumal wenn sie mit erheblichen Schmerzen verbunden sind.

Sollten Diagnose und Prognose von mindestens zwei Fachärzten, ungeachtet der Möglichkeit einer Fehldiagnose, ergeben, dass meine Krankheit zum Tode führen und mir aller Voraussicht nach große Schmerzen bereiten wird, so wünsche ich keine weiteren diagnostischen Eingriffe und keine Verlängerung meines Lebens mit den Mitteln der Intensivtherapie.

Als beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung der nicht gewünschten Therapien seien hier genannt:

Beatmung, Infusions- und Transfusionstherapie, kontinuierliche medikamentöse Therapie mittels Spritzenpumpen, Katecholamine, Dialyse, Hämo-
filtration, künstliche Ernährung, u.a. mit PEG-Sonde, Defibrillation, ECMO
(extrakorporale Membranoxygenierung). Sollte ich eine Hirnverletzung oder
Hirnerkrankung haben, durch die meine normalen geistigen Funktionen
schwerwiegend oder irreparabel geschädigt worden sind, so bitte ich um
Einstellung der Therapie, sobald durch mindestens zwei Fachärzte festge-
stellt wird, dass ich künftig nicht mehr in der Lage sein werde, ein men-
schenwürdiges Dasein zu führen.

Vorstehende Erklärungen stellen keinen allgemeinen Verzicht auf die mir
vertraglich zustehende ärztliche Behandlung dar. Sie beschränken vielmehr
meine Einwilligung in die ärztliche Heilbehandlung auf eine Linderung von
Leiden und Beschwerden für den Fall, dass ein Hinausschieben des Todes
für mich eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeuten würde
und das Grundleiden mit infauster Prognose einen irreversiblen Verlauf ge-
nommen hat.

Der Bevollmächtigte bzw. Ersatzbevollmächtigte hat nach Maßgabe der
vorstehenden Voraussetzungen ausdrücklich die Befugnis zur Nichteinwilli-
gung bzw. zum Einwilligungswiderruf hinsichtlich solcher ärztlicher Maßnah-
men und Therapien (gem. § 1904 Absatz 5 Satz 2 BGB).

Mir ist bewusst, dass möglicherweise bei Abbruch von Therapien die famili-
engerichtliche Genehmigung erforderlich werden kann.

Der Bevollmächtigte bzw. Ersatzbevollmächtigte wird gebeten, diese einzu-
holen und den behandelnden Ärzten und Pflegern mitzuteilen.

**Diese Patientenverfügung soll solange weiter gelten, bis ich sie schrift-
lich widerrufe.**

5. Organspende

Zur Organspende sollte eine Vorsorgevollmacht in jedem Falle eine Aussage machen.

§ 3 Abs. 1 Transplantationsgesetz (TPG)

Einwilligung in die Entnahme von Organen oder Geweben kann ausdrücklich erteilt werden.

ACHTUNG: möglicher Widerspruch zur Patientenverfügung, da häufig lebensverlängernde Maßnahmen erfolgen müssen, um die Organspende zu ermöglichen.

§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 TPG

Die Nichteinwilligung zur Organspende ist zwingend zu beachten.

6. Allgemeines

6.1 Form der Vollmacht, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

Die Bevollmächtigung kann mündlich erfolgen, wovon wegen der schweren Beweisbarkeit dringend abzuraten ist, **schriftliche Erklärung** wird als Minimum empfohlen.

In **Grundbuchangelegenheiten** (§ 29 GBO) und **Handelsregistersachen** ist die **öffentliche Beglaubigung** beim Notar oder Ortsgericht notwendig.

Der Bevollmächtigte muss die **Originalvollmacht** vorlegen können, um mit der Vollmacht zu handeln (§ 172 Abs. 1 BGB).

Bei Notarurkunden genügt die Ausfertigung (§ 47 BURkG), die jederzeit erneut erteilt werden kann.

Die Vollmacht erlischt durch Widerruf, zuvor festgelegtem Zeitablauf, evtl. durch den Tod. Danach muss Urkunde dem Vollmachtgeber bzw. dessen Erben zurückgegeben werden.

6.2 Notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht

Die Notarurkunde beinhaltet erforderlichenfalls Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit. Zur Darlehensaufnahme ist die notarielle Beurkundung erforderlich (§ 492 Abs.4 BGB). Die



Urkunde kann jederzeit neu ausgefertigt werden und regelmäßig erfolgt die Registrierung bei Bundesnotarkammer.

6.3 Elektronisches Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Dieses bei der Bundesnotarkammer in Berlin geführte Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen (Krankenhaus und Familiengericht). **Die Registrierung dort sollte in jedem Fall erfolgen, damit der Wille des Vollmachtgebers auch tatsächlich beachtet wird.**

Sie erhalten neben der dauerhaften Registrierung eine ZVR-Card, die Sie mit sich führen können. Die **ZVR-Card dokumentiert, dass eine Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister vorgenommen worden ist.**



Ansicht von Vorder- und Rückseite der ZVR-Card

6.4 Kosten

Beglaubigung: beim Ortsgericht ca. 10,00 €, beim Notar maximal 70,00 €.

Beurkundung: beim Notar zwischen 60,00 € (Mindestgebühr) und 1.735,00 € (Höchstgebühr bei Vermögen ab 2.000.000,00 €)

Kosten eines beratenden Rechtsanwalts oder Steuerberaters sind zuvor abzuklären.

Die Kosten beim zentralen Register der Bundesnotarkammer:

Gebühr für Internet-Meldungen durch Privatpersonen **grundsätzlich 13,00 €**. Wenn Sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kostet es 15,50 €. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an.



Bei postalischen Anmeldungen durch Privatpersonen erhöhen sich die Gebühren um 3,00 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten erhöht sich um 0,50 € auf 3,00 €.

7. Schlussanmerkung

Die Beratung durch Rechtsanwalt und/oder Notar ist äußerst sinnvoll angesichts der komplizierten Materie. Mit dem **Hausarzt** sollte die Patientenverfügung aufgrund eines gegebenenfalls bereits vorhandenen Krankheitsbildes besprochen werden. Er sollte in jedem Falle eine Kopie erhalten. Ebenfalls sollte vor Krankenhausaufenthalt eine Kopie den Ärzten vorgelegt werden.

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !
Hans-Otto Döll , Rechtsanwalt und Notar*